
Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches
Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —,

die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuver-
lässigem Abdruck und mit mustergültiger Erläute-
rung wiedergibt.

Guttentagsche Sammlung
Nr. 137. Deutscher Reichsgesetze Nr. 137
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Die Verfassung des Deutschen Reichs

vom 11. August 1919

Mit

Einleitung und **Kommentar**

von

Dr. Adolf Arndt †

Geh. Oberbergrat, o. ö. Professor der Rechte an der Universität
Königsberg und ordentl. Hon.-Professor a. d. Universität Marburg

Herausgegeben von

E. M. Arndt und **Dr. Adolf Arndt**

Rechtsanwalt am Kammer-
gericht in Berlin

in Marburg

Dritte, sehr verbesserte und vermehrte Auflage.



Berlin und Leipzig 1927.

Walter de Gruyter & Co.

vormalig G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag
Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner —
Welt & Comp.



Druck von G. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Vorwort.

Am 22. April 1926 ist der Verfasser für immer von seinem Werke abberufen worden. Eine größere Ehre konnte der Verlag seinem Andenken nicht erweisen, als daß er auch diese seit Jahren schon in Angriff genommene Neuauflage seines ein Leben lang geförderten Werkes noch unter seinem Namen erscheinen ließ und die Sichtung der Vorarbeiten und ihre Ergänzung in die Hände seiner Söhne legte. Auch an dieser Stelle sagen wir dem Verlag hierfür unsern tiefempfundenen Dank.

Die vorliegende Auflage ist zum 1. April 1927 abgeschlossen. Den zweiten, dritten und siebenten Abschnitt (mit Ausnahme des Art. 102) hat E. M. Arndt, die übrigen Adolf Arndt bearbeitet.

Berlin und Marburg, den 22. April 1927.

Die Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Einführung	15	Artikel 15	92
Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919	51	" 16	95
		" 17	96
		" 18	98
		" 19	103
Erster Hauptteil.		Zweiter Abschnitt.	
Aufbau und Aufgaben des Reichs.		Reichstag.	
Erster Abschnitt.		Artikel 20	107
Reich und Länder.		" 21	108
Artikel 1	52	" 22	109
" 2	54	" 23	110
" 3	58	" 24	111
" 4	61	" 25	113
" 5	65	" 26	115
" 6	67	" 27	116
" 7	70	" 28	117
" 8	78	" 29	117
" 9	80	" 30	118
" 10	82	" 31	119
" 11	83	" 32	121
" 12	84	" 33	122
" 13	86	" 34	123
" 14	91	" 35	126
		" 36	127

	Seite
Artikel 37	129
„ 38	132
„ 39	133
„ 40	136
„ 40a.	136

Dritter Abschnitt.

Der Reichspräsident und
die Reichsregierung.

Artikel 41	138
„ 42	139
„ 43	140
„ 44	142
„ 45	142
„ 46	148
„ 47	149
„ 48	150
„ 49	157
„ 50	159
• „ 51	162
„ 52	163
„ 53	165
„ 54	168
„ 55	170
„ 56	170
„ 57	172
„ 58	173
„ 59	174

Vierter Abschnitt.

Der Reichstag.

Artikel 60	180
„ 61	181
„ 62	182

	Seite
Artikel 63	183
„ 64	188
„ 65	189
„ 66	190
„ 67	191

Fünfter Abschnitt

Die Reichsgesetzgebung.

Artikel 68	198
„ 69	200
„ 70	201
„ 71	203
„ 72	206
„ 73	207
„ 74	209
„ 75	212
„ 76	212
„ 77	215

Sechster Abschnitt.

Die Reichsverwaltung.

Artikel 78	223
„ 79	226
„ 80	228
„ 81	229
„ 82	230
„ 83	233
„ 84	235
„ 85	236
„ 86	242
„ 87	243
„ 88	244
„ 89	253
„ 90	259

	Seite		Seite
Artikel 91	261	Artikel 115	312
" 92	262	" 116	312
" 93	263	" 117	314
" 94	263	" 118	315
" 95	265		
" 96	266	Zweiter Abschnitt.	
" 97	267	Das Gemeinschaftsleben.	
" 98	270	Artikel 119	325
" 99	270	" 120	325
" 100	275	" 121	327
" 101	275	" 122	328
		" 123	328
Siebenter Abschnitt.		" 124	331
Die Rechtspflege.		" 125	332
Artikel 102	278	" 126	333
" 103	282	" 127	334
" 104	283	" 128	335
" 105	285	" 129	336
" 106	290	" 130	343
" 107	291	" 131	346
" 108	293	" 132	349
		" 133	349
Zweiter Hauptteil.		" 134	351
Grundrechte und Grund-			
pflichten der Deutschen.		Dritter Abschnitt.	
Erster Abschnitt.		Religion und Religions-	
Die Einzelperson.		gesellschaften.	
Artikel 109	296	Artikel 135	352
" 110	303	" 136	354
" 111	304	" 137	356
" 112	306	" 138	361
" 113	308	" 139	362
" 114	309	" 140	363
		" 141	363

	Seite		Seite
Vierter Abschnitt.		Artikel 163	404
Bildung und Schulc.		„ 164	405
Artikel 142	364	„ 165	405
„ 143	365		
„ 144	368	Übergangs- und Schluß-	
„ 145	368	bestimmungen.	
„ 146	370	Artikel 166	409
„ 147	372	„ 167	409
„ 148	374	„ 168	411
„ 149	374	„ 169	411
„ 150	378	„ 170	412
		„ 171	412
Fünfter Abschnitt.		„ 172	413
Das Wirtschaftsleben.		„ 173	413
Artikel 151	379	„ 174	414
„ 152	381	„ 175	414
„ 153	381	„ 176	415
„ 154	392	„ 177	415
„ 155	392	„ 178	416
„ 156	395	„ 179	418
„ 157	398	„ 180	418
„ 158	398	„ 181	419
„ 159	399	Alphabetisches Sach-	
„ 160	402	register	421
„ 161	402	Gesetzesregister	437
„ 162	403		

Abkürzungen.

a. = alt.

Abg. = Preussisches Abgeordnetenhaus.

Abf. = Absatz.

AE. = Allerhöchster Erlaß.

ALR. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.

A. ö. R. oder ArchOffR. = Archiv des öffentlichen Rechts,
herausgegeben von Heinrich Tripel (Tübingen).

Art. = Artikel.

ABM. = Armeeverordnungsblatt.

AG. = Ausführungsgesetz.

BankG. = Bankgesetz.

BayObLG. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.

BayZfR. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, heraus-
gegeben von Schiedermaier.

Bef. = Bekanntmachung.

BG. = Bundesgesetz.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

BGBL. = Bundesgesetzblatt.

DZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.

DR. = Deutsches Reich.

DruckR. = Drucksachen des Reichstags.

E. oder Entsch. = Entscheidung.

EG. = Einführungsgesetz.

EG. z. BGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Fleischmann = Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts.

Fischers Z. = Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht, heraus-
gegeben von Schelcher (Berlin).

G. = Gesetz.

- GS. = Preussische Gesetzsammlung.
 GV. = Gerichtsverfassungsgesetz.
 GewO. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
 HansGZ. = Hanseatische Gerichtszeitung.
 HB. = Handbuch.
 HWB. = Handwörterbuch.
 HerrH. = Preussisches Herrenhaus.
 Hirths Ann. oder HA. = Annalen des Deutschen Reichs, begründet von Hirth.
 Jahrb. = Jahrbücher des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Koellreutter (Tübingen).
 Jahrbuch DVG. = Jahrbuch der Entscheidungen des sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Leipzig).
 JFG. = Jahrbücher der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Entscheidungen des Reichsgerichts, Kammergerichts und der Oberlandesgerichte, herausgegeben von B. Ring) (Berlin).
 JFG. Erg. = Jahrbuch der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Ergänzungsbände (Entscheidungen des Kammergerichts in Miet- usw. Sachen), herg. v. B. Ring (Berlin).
 JMBL. = Preussisches Justizministerialblatt.
 Instr. = Instruktion.
 Johow = Jahrbücher der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirke des Kammergerichts, herausg. von Johow und Ring (Berlin).
 Jur. Rundsch. = Juristische Rundschau (Berlin).
 JW. = Juristische Wochenschrift.
 KammerGer. oder KG. = Kammergericht.
 KonsGG. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.
 LZ. = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (München).
 Mot. = Motive.
 Min. = Minister.
 MünzG. = Münzgesetz.
 NV. oder NatV. = Nationalversammlung.
 OL. = Oppenhoff, Rechtsprechung des Preussischen Ober-Tribunals in Strafsachen.

- OVG.** = Oberverwaltungsgericht.
 pr. = preussisch.
 PreußVerfUrk. oder PrV. = Preussische Verfassungs-Urkunde.
 PreußJahrb. = Preussische Jahrbücher.
 PrVBl. = Preussisches Verwaltungsblatt, herausgegeben von
 Jesse, Berlin.
 Prot. oder Pr. = Protokoll.
 RDiszG. = Schulze-Simons, Entsch. des Reichsdisziplinarhofes.
 RSt. = Reichsstat.
 RZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
 Regl. = Reglement.
 RBeamtG., RStG. = Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der
 Reichsbeamten.
 RFinhof = Reichsfinanzhof.
 RG. = Reichsgericht.
 RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
 RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
 RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
 RMilG. = Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874.
 ROHG. = Reichs-Oberhandelsgericht.
 Reichsverf., RV. oder RVf. = Reichsverfassung.
 RR. = Reichsrat.
 Rspr. OVG., OVG. oder OVG. = Rechtsprechung der Ober-
 landesgerichte, herausgegeben von Falkmann und Mug-
 dan (Berlin).
 RL. = Reichstag.
 RVerfGer. = Reichsversorgungsgericht.
 RWiGer. = Reichswirtschaftsgericht.
 StB. oder StenVer. = Stenographische Berichte der ver-
 fassunggebenden Nationalversammlung 1919, 14. bis
 71. Sitzung.
 StGB. = Strafgesetzbuch.
 StGer.Hof = Staatsgerichtshof.
 StPO. = Strafprozeßordnung.
 B. oder BO. = Verordnung.

- VA.** = Bericht und Protokolle des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1920.
Verf. = Verfügung.
Veröffentlg. der Staatsrechtslehrer = Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Berlin).
Vertr. = Vertrag.
VerwA. oder VA. = Verwaltungsarchiv.
VWGrf. = Verwaltungsgerichtshof.
J. f. Rechtspf. i. Bayern = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, herausgegeben v. Schiedermaier.
JPfO. = Zivilprozeßordnung.
JStaatsw = Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften.
Zusf. = Zusatz.

- Anschuß** = Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 6. Aufl. 1927.
Arndt = Arndt, Reichsstaatsrecht, 1901.
Arndt, Reichsverordnungsgr. = Arndt, Verordnungsrecht des Deutschen Reichs, 1884.
Arndt, Preuß. Verf. = Arndt, Die Verfassung des Freistaats Preußen, 1921.
Bredt = Bredt, Der Geist der neuen Reichsverfassung, 1927.
Brunet = René Brunet, La constitution allemande du 11. août 1919 (Paris 1921, Payot & Cie).
Dambitsch = Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 1910.
Duguit = Leon Duguit, Traité de droit constitutionnel (Paris, E. de Boccard, succ.), 2. Aufl. 1921/1925.
Finger = Finger, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches der Verfassung vom 11. August 1919 (1923).
von Frehtagh-Loringhoven = von Frehtagh-Loringhoven, Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, 1924.

- Giese = F. Giese, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 7. Aufl., 1926.
- Hänel, Staatsr. = A. Hänel, Deutsches Staatsrecht, 1892.
- Hatschel = Hatschel, Deutsches und preussisches Staatsrecht I (1922), II (1923), III (1926).
- Hubrich = Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, 1921.
- Laband, Staatsr. = Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 5. Aufl. 1911/14.
- Meißner = Meißner, Das neue Staatsrecht des Reiches und der Länder, 2. Aufl. 1923.
- Mejer, Einl. = O. Mejer, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht, 2. Aufl. 1884.
- G. Meyer, Staatsr. = G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 8. Aufl. von Anschütz 1919.
- Poehsch = Poehsch, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 2. Aufl. 1920.
- Sehdel, Komm. = Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich von Dr. Max Sehdel. 2. Aufl. 1897.
- Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht I (1924), II (1925).
- Wittmayer = Wittmayer, Die Weimarer Reichsverfassung (1922).
- Born, Staatsr. = Born, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. 1895.

Einleitung.

Literaturauswahl: I. W. Lehmann, Der Freiherr v. Stein III., v. Treitschke, Deutsche Geschichte, v. Zwi-
dined, Deutsche Geschichte Bd. I. Laband, I, 4ff., Otto
Mejer, Einl. §§ 45ff. Born, Reichsstaatsrecht (2) Berlin
§§ 1ff. Hänel, Staatsr. §§ 1ff. W. Seydel, Rom.
A. Arndt, RStaatsr. §§ 1—3. G. Meyer, Staatsrecht,
§§ 38f. G. J. Ebers, Die Lehre vom Staatenbunde, Berlin
1910. Erw. Jacobi, Der Rechtsbestand der deutschen
Bundesstaaten. Bergsträßer, Geschichte der Reichs-
verfassung. R. v. Keudell, Fürst und Fürstin Bismard.

II. Purlig, Die deutsche Revolution (1919); W. Jellinek,
Jahrb. d. ö. R. 9 (1920) 4ff.; Deschey, Vom Umsturz
zur Verfassung (1920) 53ff.; Graf zu Dohna, Die Revolution
als Rechtsbruch und Rechtsschöpfung (1923); Belling,
Revolution und Recht (1923); Stier-Somlo I 49ff.,
176ff.; Singer 120ff., 566ff.; von Freytagh-Loring-
hoven 6ff.; Hubrich 5ff.; Bredt, 30ff.; W. Jellinek, Die
Verfassung und Verwaltung des Reiches und der Länder
(1925) 14ff.; Tatarin-Larnheyden, Die Berufsstände im
Staatsrecht (1922) 144ff.; Triepel in Schmollers Jahrb.
43, 459ff.; Schönfeld, A. d. R. Nf. 12, 161ff.

Der Norddeutsche Bund ist der Rechtsvorgänger
des am 1. Januar 1871 gegründeten und heute mit
veränderter Verfassung fortbestehenden Deutschen

Reiches¹⁾, aber nicht der Rechtsnachfolger des Deutschen Bundes, so wenig wie dieser der Rechtsnachfolger des Rheinbundes oder des ehemaligen Deutschen Reiches war, Druck. d. B.R. 1870, Nr. 30. Gleichwohl ist für das Verständnis der Reichsverfassung die Kenntnis der Verfassung des Deutschen Bundes von Bedeutung²⁾.

Der Deutsche Bund, bezeichnet in der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 als ein „völkerrechtlicher Verein“ der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte³⁾ — bestand in seinem Inneren als eine Gemeinschaft unter sich unabhängiger Staaten, in seinen äußeren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht⁴⁾. Das ständige Zentralorgan des Bundes war der Bundestag zu Frankfurt am Main, der aus den Bevollmächtigten

¹⁾ S. StenBer. der verfassunggebenden Nationalversammlung 1919, S. 1201f. (Haubmann), S. 1211f. (Minister Preuß), 1213. Boepsch 28 u. w. u.

²⁾ v. Bismarck bei v. Keubell, Fürst und Fürstin Bismarck S. 26: „Man wird sich in der Form wieener ar. den Staatenbund (Deutschen Bund) halten müssen, diesem aber praktisch die Natur eines Bundesstaates geben müssen und elastische, unscheinbare, aber weitgreifende Ausdrücke geben. Je mehr man an die früheren Formen anknüpft, um so leichter wird sich die Sache machen.“

³⁾ Seine Verfassung fand er in der Bundesakte v. 8. Juni 1815 und der Wiener Schlußakte v. 8. Juni 1820. Erstere wurde der Wiener Kongressakte v. 9. Juni 1815 einverleibt und in der PreußGesS. 1818 Anhang S. 143ff. publiziert, letztere bei Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1850, 13f.; beide auch bei Binding, Staatsgrundgesetze Heft 3 und bei Zeumer, Rechtsquellen S. 540.

⁴⁾ Wiener Schlußakte Art. 2.

der Bundesmitglieder gebildet wurde¹⁾ und teils im Plenum, teils im engeren Rate verhandelte. Den Vorsitz führte der österreichische, sog. Präsidialgesandte²⁾. Bei 1. Annahme neuer Grundgesetze oder Änderung der bestehenden; 2. Beschlußfassung über organische Bundeseinrichtungen; 3. gemeinnützigen Anordnungen; 4. Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund; 5. jura singulorum und 6. Religionsangelegenheiten mußten die Beschlüsse mit Einstimmigkeit im Plenum gefaßt werden³⁾. Sonst entschied das Plenum nur bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen. — In allen anderen Fällen faßte die Bundesversammlung die Beschlüsse im „Engeren Rate“⁴⁾. Dieser zählte 17 Stimmen: 11 Birit- und 6 Kuriatstimmen. Im Plenum führten Österreich und die fünf Königreiche je 4, Baden, beide Hessen, Holstein und Luxemburg je 3, Braunschweig, Nassau und Mecklenburg-Schwerin je 2, die übrigen Staaten je eine Stimme⁵⁾. Der Bundestag war ein Gesandtenkongreß, die Gesandten votierten nach Instruktionen⁶⁾.

Der Bund besaß Rechtspersönlichkeit, vertrat als politische Einheit die deutschen Staaten gegenüber anderen Staaten, entsendete und empfing Gesandte, konnte völkerrechtliche Verträge schließen und Kriege

1) Bundesakte Art. 4, 7. Schlußakte Art. 8.

2) Bundesakte Art. 5.

3) Bundesakte Art. 6 und 7, Schlußakte Art. 12, 13, 15, vgl. auch Schlußakte Art. 64.

4) Bundesakte Art. 4.

5) Bundesakte Art. 6.

6) Schlußakte Art. 8.

erklären¹⁾, gab Gesetze²⁾, hatte ein Heer³⁾ und Festungen⁴⁾.

Der Bund hatte Mitglieder, nicht Untertanen, sein Imperium erstreckte sich nur mittelbar auf die Bürger seiner Gliedstaaten. Dagegen waren die Staaten verpflichtet, jeden innerhalb der Zuständigkeit des Bundes gefaßten Beschluß auszuführen, also auch die Bundesgesetze zu publizieren, wodurch diese für ihre Untertanen rechtsverbindlich wurden⁵⁾. Die Bundesversammlung war innerhalb der Bundeszuständigkeit die höchste Gewalt, gegen deren Entscheidung keine Berufung gegeben war⁶⁾.

¹⁾ Wiener Schlußakte Art. 2, 11, Schlußakte Art. 35, 48, 50.

²⁾ Die indes nur durch die Verkündung von Landes wegen für die Untertanen verbindlich wurden.

³⁾ Bundesbeschlüsse v. 9. April 1821, 12. April 1821 und 11. Juli 1822 bei v. Meyer II S. 133, 136ff., f. auch Bundesbejchl. v. 4. Januar 1855 ebendort S. 622f.

⁴⁾ Bundesprotokoll v. 20. November 1815 Art. 10.

⁵⁾ Art. 53 der Wiener Schlußakte, BöpfI, Grundzüge des gemeinen deutschen Staatsrechts (3) I 369, auch Triefel, Reichsaufsicht 49; f. auch a. Sächs. Verf. § 89, Hannover, Staatsgrundgef. 16. April 1840 § 2, Württ. B. § 2, Bad. § 2 usw. Den Untertanen gegenüber gingen die Landesgesetze vor.

⁶⁾ Versteht man unter Souveränität (G. Meyer, Staatsr. § 9) Unabhängigkeit von einer höheren Gewalt, so stand solche auch nicht dessen Mitgliedern zu. Der Satz, daß die Souveränität begrifflich unteilbar und unbeschränkbar sei, ist eine den Tatsachen, insbesondere dem Völkerrecht, widersprechende Phrase; f. auch Urban, Le droit constitutionnel, 1906, 241; R. Schmidt, Staatslehre II 843; Duguit I (1921) 473ff. und dagegen u. a. Jellinek Staatslehre (3) S. 435 u. a. m.

Nach Vorstehendem war der Bund kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund¹⁾. Andererseits war er kein bloßes „Rechtsverhältnis“²⁾, sondern ein „Rechtssubjekt“ mit eigenem Willen, eigenen Organen, eigener Gesetzgebung (nicht bloß übereinstimmender Landesgesetzgebung), eigenem Vermögen, eigenen Festungen, eigenem (wenn auch nicht unmittelbar eigenem) Heere³⁾. Dagegen fehlten jede Volksvertretung und fast alle Grundrechte (Vereins-, Pressefreiheit usw.). Infolge der Pariser Revolution vom 24. Februar 1848 veranlaßte der Bundestag am 10. März die Regierungen, siebzehn Männer des allgemeinen Vertrauens nach Frankfurt zu senden und bestellte zur Verhandlung mit diesen einen

¹⁾ So bezeichnete ihn in der ersten Sitzung am 5. November 1816 der Präsidialgesandte; Hänel, Staatsr. 198. Handelsgesetzbuch und Wechselordnung waren in den Einzelstaaten nicht erlassene, sondern nur verkündete Bundesgesetze.

²⁾ So bezeichnet ihn Laband I 8.

³⁾ Arndt, Reichsstaatsr. § 1; Klüber, Off. Recht des Deutschen Bundes (3) §§ 144, 186; Gareis, Allgemeines Staatsr. (bei Marquardsen) 115; Rosenberg, Hirth Ann. 1909 S. 357 und in JStaatsw. 1909 S. 672; Rehm, Allgemeine Staatslehre; Brie, Theorie der Staatenverbindungen S. 89; Zachariä, Bundes- und Landesrecht II 696; nach Ebers, S. 303f. ist der Staatenbund „eine dauernde, aus souveränen Staaten bestehende Gemeinschaft zur gesamten Hand mit ständigen Organen zur Bildung und Ausführung des einheitlichen Gemeinschaftswillens zwecks Wahrnehmung bestimmter gemeinschaftlicher Interessen“. Nach Laband I S. 5 Anm. 3, S. 8 a. a. O. hatten nicht der Bund, sondern nur die einzelnen Staaten Rechte, Vermögen usw. S. auch Triepel, Reichsaufsicht S. 41 und E. Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts 1911, S. 180.

„Revisionsauschuß“¹⁾. Die Vertrauensmänner veröffentlichten am 27. April den sog. „Siebzehnerentwurf“ (Dahlmann) mit einem erblichen Kaiser und zwei Kammern (Fürstenrat und Wahlkammer)²⁾.

Inzwischen war am 31. März in Frankfurt das sog. „Vorparlament“ zusammengetreten, etwa 600 Personen, weit überwiegend süd- und westdeutsche Publizisten und Ständemitglieder. Bereits am Tage zuvor forderte der Bundestag die Bundesregierungen auf, auf Grund gleichen und geheimen Wahlrechts Wahlen von „Nationalvertretern“ anzuordnen³⁾. Die vom Bundestage und zugleich vom Vorparlament veranlaßten Wahlen wurden herbeigeführt⁴⁾. Am 18. Mai 1848 trat die aus ihnen hervorgegangene „Nationalversammlung“ in der Paulskirche in Frankfurt zusammen und erklärte am 27. Mai, auf die Volkssouveränität sich berufend, „als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit“: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe der letzteren als gültig zu betrachten

1) v. Meyer Staatsakten II 465f.

2) v. Meyer II 490f., der Entwurf bei Roth-Merd, Quellenammlung zum Deutschen öffentlichen Recht I 370f., ferner bei Weil, Quellen und Aktenstücke zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Berlin 1859, 111f.

3) v. Meyer II 468, s. auch 479.

4) v. Meyer II 489.

sind¹⁾. Die Versammlung schuf eine „provisorische Zentralgewalt“²⁾ und übertrug diese am 29. Juni dem „Reichsverweser“ Erzherzog Johann von Österreich³⁾, dem die Bundesversammlung „die Ausübung aller ihr zugestandenen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen“ überwies⁴⁾. Die Nationalversammlung beschloß die „Grundrechte“, die am 27. Dezember 1848⁵⁾ vom Erzherzog Johann publiziert wurden⁶⁾. Eine „Verfassung“ wurde am 23. März 1849 beschlossen⁷⁾. Deutschland sollte nach derselben ein Staatenstaat sein, zu dessen Zuständigkeit die Vertretung des Reichs nach außen, das Recht des Krieges und Friedens, die Militärgewalt, das Seewesen, Zollwesen, Handel, Münze, Presse, Heimatsrecht, Gesundheitspolizei gehören sollten⁸⁾, mit dem preußischen Könige als deutschem Erbkaiser und einem aus Staatenhaus und Volkshaus bestehenden Parlamente. Das Volkshaus sollte auf Grund direkten, allgemeinen,

¹⁾ StenVer. der deutsch. Nat., herausg. von Wigard, S. 155.

²⁾ StenVer. 567; RGVl. 1848, 3f.; bei Weil, Quellen usw. 117f.

³⁾ StenVer. 627.

⁴⁾ Prot. des Bundestags v. 12. Juli 1848 bei v. Meher II 512.

⁵⁾ StenVer. 4314f.

⁶⁾ RGVl. 1848, 48f.; Weil 124.

⁷⁾ Die Reichsverfassung ist abgedruckt im RGVl. 1849, 101f.; bei Weil 133. Kurze Inhaltsangabe in Arndt 27f.

⁸⁾ Die Abgrenzung zwischen Zentral- und Landesgewalt war für die Verf. d. Nordb. Bundes und die Verfassung von 1919 vielfach vorbildlich, s. auch Vergsträßer 44.

gleichen und geheimen Wahlrechts (Gesetz vom 12. April 1849) gewählt werden. Der Kaiser sollte nur suspensives Veto haben. Die Krone wurde nur zugleich mit der vorgeschriebenen unveränderten Reichsverfassung dem Könige von Preußen zur Annahme gestellt. Der König lehnte, nachdem nur 29 Regierungen (abgesehen von Württemberg fast nur die kleineren) ihren Beitritt zur Verfassung erklärt hatten, am 28. April wegen Legitimitätsbedenken definitiv ab¹⁾. Darauf publizierte die Nationalversammlung, ohne Hinzutritt des Reichsverwesers, am 28. April die Verfassung im Bundes-Gesetzblatt als vermeintlich auch ohne Genehmigung der Regierungen gültig. Österreich, Preußen, Hannover, Bayern und Sachsen riefen darauf ihre Abgeordneten aus der Nationalversammlung zurück, die, aus Frankfurt vertrieben, als sog. „Kumpfparlament“ nach Stuttgart übersiedelte und am 18. Juni auseinander gesprengt wurde.

Am 26. Mai 1849 schloß Preußen mit Hannover und Sachsen das sog. „Dreikönigsbündnis“ und forderte die übrigen deutschen Regierungen außer Österreich auf, sich der mit diesen Staaten vereinbarten Verfassung anzuschließen²⁾. Am 25. Februar 1850 trat Hannover, am 25. Mai Sachsen vom Bündnis zurück. Österreich berief zum 16. Mai 1850 die Bundesmitglieder auf Grund seines „Bundespräsidialrechtes“ nach Frankfurt³⁾. Preußen lehnte ab. Am 7. August wurde

1) Roth-Merck 456, 484.

2) Weil 171 f.

3) Protokoll v. 10. Mai 1850 bei v. Meyer II 517, f. auch Prot. v. 2. September 1850 I. c. 523.

die Reaktivierung des Deutschen Bundes beschlossen. Preußen gab nach (Konvention zu Olmütz am 29. November 1850¹⁾).

Nach dem Scheitern der Triasidee Beusts vom Jahre 1861²⁾ legte Österreich den Plan einer Einigung Deutschlands dem am 18. August 1863 zu Frankfurt unter Vorsitz des österreichischen Kaisers zusammengetretenen deutschen Fürstentage vor³⁾, an dem sich König Wilhelm von Preußen nicht beteiligte. Österreich sollte das Präsidium führen, das Delegiertenhaus 300 von den Einzellandtagen gewählte Mitglieder haben, davon Österreich und Preußen je 75. Preußen erklärte beitreten zu wollen bei Erfüllung von drei Bedingungen: Gleichberechtigung Preußens mit Österreich, ein Veto gegen jede Kriegserklärung, außer im Falle eines Angriffs auf Bundesgebiet, endlich eine wahre, aus direkten Wahlen der ganzen Nation hervorgehende Nationalvertretung⁴⁾. An der Ablehnung dieser Bedingungen scheiterte der Plan.

Am 15. November 1863 starb Friedrich VII. von Dänemark und mit ihm erlosch der männliche Königsstamm. Die fünf Großmächte hatten sich im Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852⁵⁾ verpflichtet, daß, falls dem Prinzen Christian (späteren König) die Nachfolge für die dänische Gesamtmonarchie verschafft würde, sie ihn in derselben anerkennen wollten. Dagegen hatte

¹⁾ Bei v. Meher II 545.

²⁾ Bei Regidi-Klauhold, Staatsarchiv I Nr. 164, f. auch ebendort II Nr. 175, 176.

³⁾ Staatsarchiv Nr. 1760.

⁴⁾ Staatsarchiv Nr. 1768, f. auch Nr. 1767.

⁵⁾ Staatsarchiv VI Nr. 1004.

sich Dänemark gegenüber Preußen und Oesterreich in Abmachungen vom 6. Dezember 1851 und 29. Januar 1852 verpflichtet, Schleswig nicht zu inkorporieren. Dies verletzete Christian IX. durch die Vollziehung der dänischen Verfassung vom November 1863. Preußen und Oesterreich forderten die Aufhebung der Inkorporation (Schleswigs¹⁾) und erklärten, da die Aufforderung ohne Erfolg blieb, Dänemark den Krieg. Dieser führte zum Frieden von Wien am 30. Oktober 1864²⁾, in dem Schleswig-Holstein und Lauenburg dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen abgetreten wurden. Die Herzogtümer wollte Preußen nur unter gewissen Bedingungen vom Februar 1865 dem Prinzen Friedrich von Holstein-Augustenburg abtreten. Der deswegen drohende Krieg wurde durch die Konvention zu Gastein vom 14. August 1865³⁾ hinausgeschoben, nach welcher Lauenburg dem Könige von Preußen zufiel, von den Herzogtümern Schleswig und Holstein unter Aufrechterhaltung des Kondominats ersteres unter preussische, letzteres unter österreichische Verwaltung treten sollte. Als Oesterreich die Schleswig-Holsteinische Frage dem Bunde übergab⁴⁾ und die Holsteinischen Stände zur Proklamierung des Herzogs Friedrich am 5. Juni 1866 einberief, erklärte Preußen die Gasteiner Konvention für verletzt⁵⁾ und ließ am 7. Juni seine Truppen in Holstein eintücken.

¹⁾ Staatsarchiv VI Nr. 1428.

²⁾ Staatsarchiv VII Nr. 1682 und 1728.

³⁾ Staatsarchiv IX Nr. 2001.

⁴⁾ Staatsarchiv IX Nr. 2298.

⁵⁾ Ebenda Nr. 2299.

Am 11. Juni stellte darauf Oesterreich beim Bunde den Antrag¹⁾, sämtliche nicht-preussische Bundesarmee-corps zum Kriege gegen Preußen mobil zu machen. Dieser Antrag wurde im Engeren Räte am 14. Juni mit der Maßgabe angenommen, daß die Mobilmachung die nicht-österreichischen und nicht-preussischen Bundesarmee-corps umfassen sollte²⁾. Darauf erklärte der preussische Bundestagspräsident v. Savigny namens seines Souveräns den Bund als gebrochen und den Bundesvertrag als nicht mehr verbindlich³⁾. Es folgte der Krieg mit Oesterreich⁴⁾, der im Prager Frieden vom 23. August 1866⁵⁾ seinen Abschluß fand, dessen Artikel 4 bestimmt: „Der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht der Kaiser, das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einem Vereine zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt.“ Die Auflösung des Bundes wurde von den übrigen Staaten, mit denen Preußen Krieg führte

1) Prot. S. 202f.

2) Prot. S. 214f.

3) Prot. S. 214f.; Staatsarchiv Nr. 2313; Sahn 124f.

4) Sahn S. 188f.; Glaser 32; Staatsarchiv Nr. 2364.

5) Staatsarchiv Nr. 2369; Sahn 194f.; Glaser 35f.

(außer Liechtenstein), anerkannt, während seine Bundesgenossen schon früher aus dem Bunde ausgetreten waren. Luxemburg, Limburg (Holland) und sämtliche europäische Großmächte erkannten im Londoner Vertrage vom 11. Mai 1867 diese Auflösung wie die Neugestaltung Deutschlands an. Der Bundestag selbst hatte sich schon am 24. August 1866 aufgelöst. Die Auflösung folgte ebenso wie einst die des ehemaligen Deutschen Reichs und des Rheinbundes ex nunc, nicht ex tunc¹⁾; selbstredend erhielten die Einzelstaaten nach der Auflösung das Recht, die Bundesgesetze für ihr Gebiet aufzuheben, BRProt. 1873, Nr. 30, StBAhgh. 1872, 1381.

Bereits am 10. Juni 1866 hatte Preußen seinen Verbündeten Grundzüge für eine zukünftige Verfassung eines Deutschen Bundes vorgelegt²⁾. Der Bund sollte das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung haben, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Es sollte ein gemeinsames Indigenat bestehen. Den Oberbefehl über das Heer nördlich des Main sollte Preußen, südlich Bayern führen. Der Bund sollte ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet darstellen. Preußen sollte das Bundespräsidium führen, die Vertretung des Bundes nach außen, Berufung und

¹⁾ Arnbt, Reichsstaatsrecht § 2; Thudichium 9; Laband I 19; Mejer, Einleitung § 47. Die Bundesakte ist also nur soweit erloschen, als sie die Bundesorganisation betraf oder zur Voraussetzung hatte, s. auch Triepel, Reichsaufsicht 452, Mejer § 229.

²⁾ Staatsarchiv Nr. 2332; Sahn 104, 121, 128; Glajer I 129; Binding 67f.

Schließung des Bundesrats und Reichstags, Aufrechterhaltung der Ordnungen des Bundes nötigenfalls im Wege der Exekution. Die Gesetzgebung sollte durch den Bundesrat (die Vertretung der Staaten) und einen Reichstag erfolgen, der nach Maßgabe des Wahlgesetzes vom 12. April 1849 gewählt werden sollte.

Am 18. August 1866 schloß Preußen mit den übrigen norddeutschen Staaten einen Bündnisvertrag ab¹⁾: Die Kontrahenten schließen ein Offensiv- und Defensivbündnis; sie unterstellen ihre Truppen Preußen und verpflichten sich, die Zwecke des Bündnisses durch eine Bundesverfassung sicherzustellen. Für diese sollten die Grundzüge vom 10. Juni 1866 die Grundlage bilden; die Verfassung sollte unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments festgestellt werden. Sie versprachen, auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 Wahlen anzuordnen, um nach Maßgabe der Grundzüge den Entwurf der Verfassung festzustellen, welcher dem Parlamente zur Beratung und Vereinbarung vorgelegt werden sollte. Das Bündnis vom 18. August 1866 ist die völkerrechtliche Grundlage für die Errichtung des Norddeutschen Bundes. Aber die völkerrechtliche Übereinkunft enthielt noch keine unmittelbare rechtsverbindliche Anordnung, da die Einführung der Verfassung in das Gebiet der Gesetzgebung (z. B. Preuß-Verf. Art. 48) eingriff²⁾. Gemäß dem Bündnisse legten die Regierungen ihren Landtagen Wahlgesetze

¹⁾ Staatsarchiv Nr. 2378 u. 2417; Glaser 78f.; Sahn 463f.; Binding 75f.

²⁾ Ebenso Laband 16.

vor. Fast alle Landtage wollten die Befugnis zur Vereinbarung nicht übertragen, sondern nur die Befugnis zu beraten (Verhbl. preuß. Abgk. 1866 S. 322 a. a. D.)¹⁾. In diesem Sinne erging das preußische Wahlgesetz vom 15. Oktober 1866. Ähnliche oder gleiche Gesetze wurden in den meisten übrigen norddeutschen Staaten erlassen. Am 12. Februar 1867 fanden die Wahlen statt und am 24. Februar ward von König Wilhelm der Reichstag in Berlin eröffnet. Ihm wurde ein Verfassungsentwurf zur Beratung vorgelegt, der inzwischen nach Maßgabe des Bündnisses vom 18. August 1866 von den Regierungen festgestellt („gemeinschaftlicher Entwurf“) war²⁾. Am 16. April 1867 nahm der Reichstag den Entwurf nach mannigfachen Abänderungen mit 230 gegen 53 Stimmen an; an demselben Tage beschloßen die verbündeten Regierungen einstimmig, den Entwurf, wie er aus der Schlußberatung des Reichstags hervorgegangen war, anzunehmen.

Verbindlich konnte die Verfassung nach Vorstehendem nur durch Landesgesetze werden. Solche ergingen fast überall als verfassungsändernde und wurden in den Landes-Gesetzsammlungen verkündet. Nur in Braunschweig hat man es als genügend erachtet, daß der Gesetzgeber den Augustvertrag an-

¹⁾ Ebenso G. Meyer § 64; Seydel, Komm. 15; Born I 23; Dambitsch 5. Nur in Braunschweig wurde die Vereinbarungsbefugnis erteilt.

²⁾ S. die Prot. v. 18. und 28. Januar, 7. Februar 1867 in den Anl. zu den StenBer. des verfassungsberatenden Norddeutschen Reichstages 1867 S. 19, 21ff.

genommen hatte¹⁾. Diese Landesgesetze bedeuten den Entschluß²⁾, daß der Staat vom 1. Juli 1867 zum Norddeutschen Bunde gehört, diesen mitbildet und dessen Verfassung annimmt³⁾. Die Verfassung für den Norddeutschen Bund ist in Preußen auf Grund der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, zwar nicht als, wohl aber durch rite beschlossenes und verkündetes Landesgesetz erlassen und deshalb ist ihr Inhalt für Preußen verbindlich geworden⁴⁾. Dieser mit den Absichten der Schöpfer der Norddeutschen Bundesverfassung übereinstimmende Satz⁵⁾ wird in der Theorie meist bestritten⁶⁾, weil die Bundesver-

¹⁾ In Oldenburg und Bremen hielt man einfache Gesetze für ausreichend; Hänel, Staatsr. 28.

²⁾ Laband I 18f.; Born I 29.

³⁾ S. auch Hänel, Vertragsm. Elem. 76 und Staatsr. 29ff. Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes 1869, u. Thudichum, Verf. des Norddeutschen Bundes 51, sehen in der Nordd. Bundesverfassung eine Vereinbarung zwischen den Regierungen einer- und dem durch den Reichstag vertretenen Volke andererseits; s. dagegen auch Born I 22.

⁴⁾ Ähnlich Seydel, Komm. 15ff.; Dambitsch 5.

⁵⁾ S. z. B. Rede Lasfers am 5. Dezember 1870 im Reichstage (StenBer. 2. außerord. Session 86): „Es kam (im Jahre 1867) ein konstituierender Reichstag zustande, der diesen Namen führte, aber in Wahrheit nur ein beratendes Votum hatte, denn es mußte die hier vereinbarte Verfassung allen einzelnen Staaten vorgelegt werden, und sie kam so zustande, wie die gewöhnlichen Landesgesetze zustande zu kommen pflegen.“

⁶⁾ J. B. von Hänel, Vertragsm. Elem. 53f.; auch Laband I 26, Born I 27, Rehm, Allg. Staatsr. 138, Meyer-Anschütz 504.

fassung einen für ein Landesgesetz unmöglichen Inhalt habe, da man nur solche Gegenstände rechtlich regeln könne, welche in das Herrschaftsgebiet dieses Staates fallen. Hiergegen ist zu bemerken, daß die Norddeutsche Bundesverfassung tatsächlich durch Landesgesetz in Preußen erlassen ist¹⁾, daß sie ferner überall preußische Verhältnisse berührt. Denn auch die Stimmen Mecklenburgs und der Mecklenburger im Bundesrate und im Reichstage gehen Preußen an; sie beschließen mit über Gesetze und Anordnungen, die auch für Preußen verbindlich sind²⁾.

Die Verfassung ist durch übereinstimmendes Landesgesetz entstanden, dieses ist ihr Rechtsgrund (*causa proxima, causa remota* ist der Augustvertrag³⁾); die Verfassung selbst und was demnächst auf Grund der Bundesverfassung geschah, ist Bundesrecht. Das staatsrechtliche Wollen, zu welchem sich die Herrscher und Volksvertretung bei Erlaß der Bundesverfassung

¹⁾ S. auch Publikandum König Wilhelms vom 24. Juni 1867 für Preußen (Staatsanzeiger vom 24. Juni 1867): Herrenhaus und Abgeordnetenhaus haben ihre Zustimmung nicht zu dem den Norddeutschen Bund begründenden Vertrage, sondern zu der Norddeutschen Bundesverfassung als solcher gegeben. S. auch Thronrede König Wilhelms am 29. April 1867 (StenVerAbgS. S. 1). Der Berichterstatter im Abgeordnetenhause, Iwewsen (StenVer. 104), beantragte, der Nordd. Bundesverf. (als solcher) die Zustimmung zu erteilen. Das Herrenhaus erteilte am 1. Juni seine Zustimmung zur Bundesverfassung.

²⁾ Im Ergebnisse übereinstimmend Seydel, Komm. 21.

³⁾ Im Ergebnis ebenso Wenzel, Die Lehre der vertragsmäßigen Elemente der Reichsverfassung, 1909, 2.

entschlossen, schuf einen neuen Staat¹⁾, welcher mit eigenem, von dem des Schöpfers unabhängigen, Willen und eigener Handlungsfähigkeit ausgestattet ist²⁾.

Es ist aber nicht richtig, daß, weil die Verfassung auf Landesgesetz beruht, sie wieder durch Landesgesetz aufgehoben werden konnte. Gesetze z. B., die eine Abtretung von Landesteilen betreffen oder eine Verfassung einführen, können ohne Zustimmung des Dritten bzw. des Landtags nicht aufgehoben werden³⁾.

Der Norddeutsche Bund war Staat, und zwar ein Bundesstaat⁴⁾.

1) S. dagegen Seydel, Schmollers J. 1879, 273ff.

2) Daß die Verfassung völkerrechtlicher Vertrag, behaupten u. a. Laband I 33; v. Martitz, Betrachtungen 6, 136; G. Meyer, Staatsrecht § 64; Brie, Theorie der Staatenverbindungen 130ff.; Rehm, Allgemeine Staatslehre 138; Laband in Marquardsens Handbuch 5; Born, Staatsrecht I 30; Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen 255.

3) Arndt, Staatsrecht 2; s. auch D. Mayer im WVR. 1903, 343; Jacobi 109.

4) So auch Laband I 33 und die communis opinio. Die Ansichten Borns I 30, 35, Jellineks 253 gehen dahin, daß die Entstehung der Norddeutschen Bundesverfassung lediglich etwas Faktisches sei. Schließlich ist die Frage, ob die Verfassung ihre verbindliche Kraft aus einem Vertrage oder einem übereinstimmenden Landesgesetze entnommen hat, fast ohne Bedeutung, da ein von den gesetzgebenden Faktoren genehmigter Vertrag die Kraft und Wirkung eines Gesetzes hat, z. B. RGZ. 22, 181; 43, 120; 85, 374; DVG. 63, 119. Im Völkerrecht wie im Landesrecht erfolgt häufig die Schaffung von Normen durch gemeinsame parallel gerichtete Willenserklärung mehrerer Staaten; s. auch Triepel, Völkerrecht und Landesrecht.

Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmte:

„Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.“

Hiernach war dieser Beitritt nichts weiter als eine interne Angelegenheit, die nicht durch Änderung der Verfassung, sondern durch Gesetz zu regeln war.

Die Kriegsergebnisse 1870 brachten die Vollenbung der Einheit. Am 3. September wiederholte die badische Regierung ihren schon vor dem Kriege gestellten Antrag auf Eintritt in den Norddeutschen Bund und am 12. September begannen Württemberg und Bayern Verhandlungen zum gleichen Zwecke, denen sich später Hessen anschloß. Das Ergebnis dieser Verhandlungen waren: 1. der Vertrag von Versailles zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen vom 15. November 1870 (BGBI. 650); 2. der Vertrag zu Berlin vom 25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg anderseits (BGBI. 654) nebst Schlußprotokoll von dem gleichen Tage (BGBI. 657) und einer Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (BGBI. 658); 3. der Vertrag von Versailles zwischen dem Norddeutschen Bunde einer- und Bayern anderseits vom 23. November 1870 (BGBI. 1871, 9) nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage (BGBI. 23). Dem mit Bayern abgeschlossenen Vertrage vom 23. November 1870 traten im Vertrage zu Berlin vom 8. Dezember 1870 Württemberg, Baden und Hessen bei.

Diese Verträge, denen die Verfassung des Norddeutschen Bundes als Anlage beigegeben war, sind vom Gesetzgeber im Norddeutschen Bunde (Dez. 1870) und den Gesetzgebern in Baden, Hessen, Württemberg und Bayern angenommen und als Gesetze des Norddeutschen Bundes, des Badischen, Hessischen, Württembergischen und Bayerischen Staates publiziert worden. Die Annahme und Verkündung dieser Verträge bedeutete die Gründung des Deutschen Reiches, „im Norddeutschen Bunde die Erweiterung desselben durch Aufnahme der süddeutschen Staaten, in den süddeutschen Staaten deren Eintritt in den Bund und Annahme der Bundes-(Reichs-)verfassung.“

Diese Gesetze hatten die Errichtung des Reichs als eines selbständigen Rechtssubjektes und Staates zum Inhalt¹⁾.

Am 9. Dezember 1870 beantragte der Bundesrat des Norddeutschen Bundes im Einverständnisse mit den süddeutschen Regierungen bei dem Reichstage (StenVer. des Reichstages 1870, S. 114), daß der Deutsche Bund den Namen Deutsches Reich und der König von Preußen als Bundespräsident den Namen „Deutscher Kaiser“ führen sollte. Der Reichstag genehmigte diesen Antrag am 10. Dezember 1870²⁾. Die Proklamierung der Herstellung der Kaiserwürde erfolgte durch den König zu Versailles am 18. Januar 1871³⁾.

¹⁾ S. auch RGZ. 48, 195; Gierke, Schmollers Jahrb. 7, 1154 und dagegen Seydel, Kommentar 15.

²⁾ StenVerM. 1870, 1 167ff. und 181ff.

³⁾ Preuß. Staatsanzeiger vom 18. Januar 1871 Nr. 19.

Die Zerstreuung der Grundlagen der Verfassung in einem Bundesgesetze und in den Novemberverträgen führte zur Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs. Nach den bei der Beratung allseitig abgegebenen Erklärungen¹⁾ war dadurch bzw. durch die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 eine sachliche Änderung²⁾ nicht beabsichtigt und nicht herbeigeführt³⁾. Diese sollte also in materieller Hinsicht keinen neuen Inhalt erhalten, sondern nur eine berichtigte Beurkundung sein, in formell-juristischer Hinsicht war sie Reichsgesetz und nur Reichsgesetz⁴⁾.

„Durch die Bezeichnungen Kaiser und Reich ist an dem materiellen Inhalt der Bundesverfassung ebensowenig wie an den Rechten des Bundesrats und der Einzelstaaten etwas geändert worden“ (Bundesratsprotokolle 1870 § 373).

Das Deutsche Reich ist der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes geworden, weil die Südstaaten in den Norddeutschen Bund eingetreten sind und das Deutsche Reich die Bezeichnung für den durch Beitritt

1) Z. B. Reden v. Bismarcks, Miquels, Delbrücks, Lasfers, in den StenBerR. 1871, 22, 69, 95f.

2) Abgesehen von unwesentlichen Modifikationen.

3) Ebenjo Seydel, Komm. 13; Laband I 49ff.; Meyer-Anschütz 510; Delbrück l. c.

4) Auch nicht mehr bloß übereinstimmendes Gesetz des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten. Ebenjo Hänel 54; Born I 50; Meyer-Anschütz 510.

der süddeutschen Staaten erweiterten Norddeutschen Bund ist¹⁾.

Die Einzelstaaten waren noch Staaten geblieben, nicht wie mehrfach behauptet ist²⁾, Selbstverwaltungskörper, weil sie Personal-, Gebiets- und Verfassungshoheit nebst dem jus foederum et legationum (wenn auch beschränkt durch Reichsrecht) bewahrt hatten³⁾. Laband I (§§ 7, 8), Jörn, Reichsstaatsrecht I 50, 54, HirthsAnn. 1884, 478, Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen 291, Kojin in JA. 1883, 265, Hänel, Staatsrecht 802, G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 48, O. Mejer 25, 294, v. Treitschke in den Preuß. Jahrb. 30, 527, Rehm, Staatslehre 105, Brie, Theorie der Staatenverbindungen 112, Anschütz, J. i. Staatsw. 509f., Rosenbergl, Staatsw. 1909, 672, Triepel, Reichsaufsicht 173, Ebers 314 behaupten, daß die Einzelstaaten die

¹⁾ And. Anj. Seydel; Komm. 27ff.; Nibel, Die Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 S. 77, 105; Jörn I 33; Rehm, Staatslehre 132; vgl. dagegen Arndt, Staatsr. 37; Riquel in den StenVerh., außerordentl. Session 1870, 132 und die allgemeine Ansicht; Laband I 44; R. v. Mohl, Reichsstaatsrecht 51; Hänel 51; Mohl 51; S. Schulze, Deutsches Staatsrecht I 172; Voening 12; Dambitjch 7; G. Meyer 330.

²⁾ Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen 270ff., 281ff.; Jörn I 84.

³⁾ Ebenso Laband 98; Anschütz 466, 514; Jakobi 110; G. Meyer §§ 1, 71 a. a. O. Auch der kleinste Bundesstaat als solcher hatte Anteil an der Reichsgegebung, an Kriegserklärungen, Zollverträgen usw. durch seine Mitgliedschaft am Bundestage, Arndt 39; s. auch Rosenbergl, ADR. 14, 328f.

Souveränität verloren hatten, weil das Reich sich in der Lage befand, seine Zuständigkeit auf Kosten derjenigen der Bundesstaaten durch eigene Akte zu erweitern, daß es die sog. Kompetenz-Kompetenz besaß. Dieser Umstand traf zunächst für Preußen keineswegs zu. Denn Zuständigkeiterweiterungen sind Verfassungsänderungen (a. Reichsverf. Art. 78 Abs. 1). Verfassungsänderungen waren unmöglich, wenn im Bundesrate 14 Stimmen gegen sie abgegeben wurden (a. Reichsverf. Art. 78 Abs. 2), und Preußen verfügte allein über 17 Stimmen im Bundesrat¹⁾. Jene Behauptung traf aber selbst für die übrigen deutschen Staaten nicht zu. Denn die Mitgliedschaftsrechte am und im Reiche, wie überhaupt die *jura singularia* und *singulorum* konnten keinem einzigen Bundesstaat ohne seinen Willen selbst durch verfassungänderndes Gesetz entzogen werden²⁾ und wenn auch einer von ihnen allein — soweit ihm nicht Singularrechte vorbehalten sind — die Ausdehnung der Reichszuständigkeit nicht hindern konnte, so mußte doch jede Ausdehnung der Reichszuständigkeit vom Bundesrate beschlossen und sanktioniert werden — vom Bundesrate, das ist von eben diesen Staaten selbst³⁾, welche dort ihren Willen zum Ausdruck bringen. Soweit sie ihre Souveränität nicht mehr als Landes-

¹⁾ Ebenso Bornhauf, Preussisches Staatsrecht 71; dagegen Hänel Staatsr. 802. Dabei soll nicht verkannt werden, daß auch Preußen gegenüber das Deutsche Reich die höhere Macht darstellte, deren Gesetzen Preußen gehorchen mußte.

²⁾ Laband I 129; Sendel 420; Rauchalles 284; Jacobi 94.

³⁾ Und zwar von den Staaten als solchen; anders Meher-Anschütz, Staatsr. 513.

hoheit ausüben konnten, übten sie diese im Bundesrate aus. In diesem Sinne hatte Fürst Bismarck ausgesprochen¹⁾, daß die Souveränität eines jeden Bundesstaats ihren unbestrittenen Ausdruck im Bundesrate findet. Auch völkerrechtlich wurden die deutschen Staaten als (beschränkt) souverän angesehen²⁾.

Die Mitglieder des Reichs waren nur die Staaten³⁾.

Der Kaiser war nicht der alleinige Souverän des Deutschen Reichs; Kaiser war Ehrentitel. Auch hier genügt es, auf die Worte Bismarcks hinzuweisen⁴⁾: „Die Souveränität ruht nicht beim Kaiser,

¹⁾ StenBer. des verfassungsberatenden R. 1867, 338.

²⁾ Auch Laband I 93; v. Sarwey, Württemberg, Staatsr. I 396; Gareis, Allgemeine Staatslehre 31, Völkerrecht (2) 55; Rehm 38; Brie in GrünhutsJ. 11, 129; vgl. auch v. Liszt, Völkerrecht § 6; Baiß, Grundzüge der Politik 43f., 191f. Nach D. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II S. 467f. hatten weder das Deutsche Reich noch die Einzelstaaten volle Souveränität.

³⁾ Daß sowohl das Reich wie die Einzelstaaten souverän waren, nahmen u. a. auch an v. Stengel bei Schmoller 22, 1139f.; Gareis, Völkerrecht (2) § 14; Bismarck bei Rosin in JA. 1896 174; auch die Schweizer Kantone legen sich Souveränität bei; Schollenberger, Das schweizer. öff. Recht, 8, 35; s. auch oben A. 3 auf S. 35; f. dagegen G. Meyer, Staatsr. §§ 6, 7; Jellinek, Staatslehre 404f.; ferner D. Gierke, Genossenschaftsrecht III 638f.; v. Gerber, Staatsrecht 22; Laband I 73 u. a. m., die nur dem Reiche die Souveränität zusprachen; Meyer-Anschütz, 514 und die herrschende Meinung.

⁴⁾ StenBerR. 1871, I 299.

sie ruht bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen¹⁾."

Da das Deutsche Reich nur nach Maßgabe des Inhalts „dieser Verfassung das Recht der Gesetzgebung“ ausübte, besaß es nur die Befugnisse, welche ihm in der Verfassung übertragen oder auf Grund der Verfassung von ihm erworben wurden. Die Rechtsvermutung spricht für die Zuständigkeit des Landes; diese war nur dann als ausgeschlossen zu erachten, wenn die Zuständigkeit des Reichs durch eine besondere Norm begründet wurde²⁾. War jedoch die Zuständigkeit des Reichs anzunehmen, so standen dem Reiche auch alle Befugnisse zu, die ihm zur Ausführung dieser Zuständigkeit erforderlich erscheinen³⁾.

¹⁾ Damit war gemeint: „Die Souveränität ruht nicht beim Kaiser allein, sie ruht beim Kaiser und bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen,“ und zwar hatte „das preußisch-deutsche Kaisertum“, das unitarische Element, das Übergewicht; Triepel, Unitarismus und Föderalismus 36, 39.

²⁾ S. Thronrede König Wilhelms v. 24. Februar 1867 (EtenBer. des verfassungsberatenden NorddR. 1867, 37); f. Meyer-Anschütz §§ 57, 80; Hänel I 40, 218, 259, 323; Laband §§ 11, 12, 41; Dambitsch 27 und comm. opino.

³⁾ Triepel, Unitarismus und Föderalismus 60f.; Arndt, Staatsr. 166, 167, 168, 170, 171 (überall gegen Seydel). Hatte das Reich z. B. das Recht, die Gerichtsverfahren, das Armen-, Militär-, Bankwesen usw. zu regeln, so konnte es auch ohne Verfassungsänderung einen obersten Reichsgerichtshof, ein Bundesamt für das Heimatwesen, ein Reichsmilitärgericht, Normalrechnungs-, Patentamt, Reichsversicherungsamt und eine Reichsbank errichten; stand ihm das Versorgungswesen für das Heer zu, konnte es auch über die Beschäftigung der Militär-anwärter in staatlichen und kommunalen Verwaltungen Vor-

Subjekt der Reichsgewalt war das Reich selbst¹⁾.

Die Reichsverfassung vom Jahre 1871 bestimmte, welche Befugnisse die deutschen Einzelstaaten an die Zentralgewalt abgeben²⁾. Daher war das Reich nur zuständig, wo seine Zuständigkeit auf eine positive Gesetzesvorschrift gestützt ist³⁾.

Das Deutsche Reich war ein Bundesstaat in dem Sinne, wie dieses Wort von Theorie und Praxis verstanden zu werden pflegt⁴⁾. Es hatte wie diese eine

 schriften treffen; s. auch RGZ. 48, 84; Arndt 578; stand ihm die Gesetzgebung über das Militärwesen zu, so konnte es auch über die Besteuerung bzw. Steuerbefreiung der Militärpersonen verfügen; Arndt 606, 607; Bismarck bei Rosin HA. 1898 § 124. Dies war die oft betätigte und seit langem nicht mehr bestrittene Praxis, s. auch unten zu Art. 14 u. Arndt, JW. 1920, 516.

¹⁾ S. auch Laband I 96, und die herrschende Lehre; Meyer-Anschütz § 80; v. Gerber, Grundzüge 244; Hänel I 233f., 328.

²⁾ Vgl. Arndt, Reichsverordnungsgr. 61 ff.; a. Preuß. Verf. (7) 49f.; HA. 1886, 32ff.; Triepel, Reichsaufsicht 177.

³⁾ S. oben S. 28; Jellinek, System der subjektiven öffentl. Rechte 281f.; s. auch RGSt. 33, 204; v. Könne-Zorn I 271; Dambitich 27; Bismarck in den Verhdl. des verfassungberatenden K. 1867 S. 135.

⁴⁾ Im Bundesstaat nahm man früher an (Tocqueville-Waïssche Theorie, vgl. u. a. JStaatsw. 1872, 185f.), seien sowohl der Bundes- wie der Einzelstaat wirklich Staaten, selbständig und unabhängig von fremder Gewalt — der Bundesstaat auf den ihm zugewiesenen, gemeinsamen, der Einzelstaat auf den ihm verbliebenen Sondergebieten. Bundesstaat wie Einzelstaat besäßen ihre Hoheitsrechte als eigene, nicht als

eigene Rechtspersönlichkeit, eigene Gesetzgebung; vom Willen der Einzelstaaten unabhängige Organe (Kaiser, Reichskanzler, Reichstag), eigene Verwaltungs- und eigene Gerichtsherrlichkeit¹⁾, unmittelbar eigenes Vermögen, Heer und Flotte, Festungen, Kriegshäfen, einen selbständigen Reichsfiskus²⁾. Auch im sog. Staaten-

abgeleitete. (Dies alles gilt auch für den Staatenbund.) Das Volk stehe im Bundesstaate (nicht im Staatenbunde) in gleicher unmittelbarer Beziehung zum Einzelstaat wie zum Gesamtstaat; beide hätten ihre selbständige Regierung, ihre selbständige Volksvertretung, ihre selbständigen Gerichte; s. auch unten zu Art. 71 und 77, ferner Gierke bei Schmoller 7, 1157; Frie, Theorie 98; Frie pel, Unitarismus und Föderalismus 32; Rawiasch, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff.

¹⁾ Insbesondere leitet das Reichsgericht seine Gerichtsgewalt von der Justizhoheit des Reichs als eines nach der Reichsverfassung den einzelnen Bundesstaaten gegenüber selbständigen, und soweit die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und Verwaltung reicht, ihnen übergeordneten Staatswesens ab; s. auch RGSt. 28, 433; 33, 211; RGZ. PlenarBeschluss 48, 195; 44, 337; ebenso Hellwig, System d. Prozeßr. I 89; dagegen u. a. Seydel, Komm. 102. Das gleiche gilt von den Konsular-, Schutzgebieten-, Prisen- und Marinegerichten; ebenso Bierhaus in Zeitschr. f. JP. 14, 208; Stein-Jonas zu § 238 ZPO.; Seuffert 2 zu § 238 ZPO.

²⁾ Daher unterlag das Reich der Besteuerung durch die Einzelstaaten und die Kommunen nur, soweit es selbst dies z. B. im G. v. 25. Mai 1873 (Reichsbesteuerungsgef. v. 15. April 1911, RGBl. 187) befaß; DVG. 22, 117; 39, 91; Reichssteuer-gesetzentwurf, DruckR. 1910 Nr. 410; Delbrück, R. 14. November 1874, StenBer. 10, 2421f.; s. dagegen Laband (4) IV 434; Seydel 384; s. auch RGZ. 82, 233; Frie pel, Reichsaufsicht S. 338. Die Militärhoheit war Reichs- und nicht

bunde, wenigstens im Deutschen Bunde, finden sich die Anfänge aller dieser Eigenschaften¹⁾.

In der Erklärung Preußens vom 5. April 1885, welcher der Bundesrat sich einstimmig angeschlossen, ist gesagt (S. 1886, 350), daß die verbündeten Regierungen entschlossen sind, „die Verträge, auf welchen unsere Reichsinstitutionen beruhen, in unverbrüchlicher Treue aufrecht zu erhalten und — zu handhaben.“ Demgegenüber ist zu beachten, daß die Verträge vom 18. August 1866 nur auf ein Jahr geschlossen, also erledigt sind, daß es sich somit nur noch um die Novemberverträge handeln konnte; letztere galten allerdings, soweit sie bei der Verfassung des Deutschen Reichs aufrechterhalten sind. Die Verträge vom August 1866 ebenso wie die Novemberverträge legten nur den Regierungen untereinander Pflichten auf und sind im übrigen „Aufklärungsmaterial“, nicht positives Recht an sich. Nur die in § 3 des Gesetzes vom 16. April 1871 (RGBl. 62) erwähnten Verträge waren als solche in Kraft geblieben. Die

Landeskontingentshoheit, RGBl. 97, 263, a. M. DVB. 173, 255; s. auch weiter unten.

¹⁾ In diesem Sinne ist der Satz Buschnell-Harts „Federal Government“ 1881 § 12 richtig: „The difference is only one of degree . . . is not one of kind; it is a difference of point of view, of expectation of means to carry out the national will.“ Mit Recht sagt Spahn (Art. „Staatsverbindungen“) in Bachems Staatslexikon, daß die Übergänge zwischen Bundesstaat und Staatenbund flüchtig und die Unterschiede nur quantitative seien; s. ferner Bismarck bei v. Reubell 326; endlich Hausmann, WM. 33, 82.

staatsrechtliche Verbindlichkeit der Verfassung beruhte auf gesetzlicher Grundlage¹⁾.

Durchgreifend wurde die Verfassung im parlamentarischen Sinne (sog. Neuorientierung und Parlamentarisierung) geändert durch die Gesetze vom 29. Oktober 1918 (RGBl. 1273, 1279) zu den Artikeln 11, 15, 17, 21 Abs. 3, 53, 64 und 66 insbesondere dahin, daß zu Kriegs- und Friedenserklärungen Zustimmung von Bundesrat und Reichstag erforderlich sein müssen, daß der Reichskanzler das Vertrauen des Reichstags haben müsse und daß alle Ernennungen von Offizieren in Heer und Marine der ministeriellen Gegenzeichnung bedürfen.

Am 9. November 1918 wurde der Verzicht Kaiser Wilhelms II. auf die Krone im Reichsanzeiger Nr. 267 mitgeteilt²⁾. In aller Form erklärten am 28. November und bzw. 1. Dezember 1918 der Kaiser und der Kronprinz ihren Verzicht auf ihre Rechte an der Krone Preußens und die damit verbundenen Rechte an der Kaiserkrone (ohne Gegenzeichnung und nur für ihre Person); ArmRGBl. 745.

Am 9. November 1918 fand die Revolution statt und wandelte das Reich tatsächlich in eine Republik um. Die Revolution war nicht nur Rechtsbruch, sondern auch zugleich Rechtschaffung. Die Anordnungen der

¹⁾ Ebenso G. Meyer 87; Hänel 54; Zorn I 50; Seydel, Komm. 22; Anschütz, Staatsr. 510; Triepfel.

²⁾ Der Verzicht hatte nur erklärende, nicht rechtsbegründende Wirkung. Die Gewalt war schon am 9. November auf die revolutionären Gewalten übergegangen.

Revolutionärsmachthaber waren rechtswirksam, da sich jene im dauernden, tatsächlichen Besitz der alleinigen Staatsgewalt befanden und diese Anordnungen sich als Normen darstellten, die in allgemein verbindlicher Weise die Rechtsverhältnisse der Volksgemeinschaft regeln wollten (Dohna 10, RGZ. 99, 287; 100, 27; 102, 423; 104, 258; RGSt. 53, 52, 65 f.; 54, 149, 152, 157, 264; 56, 266; 57, 92; pr. DRG. 77, 496 f.; Giese 4; Anschütz 4 ff.; Paul LZ. 1919, 346 ff.; Rosenberg, LZ. 1919, 121; Stier-Somlo I 213 ff.; dagegen von Frentag-Loringhoven 14 ff. und W. Jellinek, Verf. u. Verw. 15 ff.). Denn eine solche Tatsache gewährt den „Rechtstitel“ zur Ausübung der Staatsgewalt.

Am 12. November 1918 erfolgte der Aufruf der Volksbeauftragten, die tatsächlich die höchste Gewalt inne hatten, und zwar hatten sie die exekutive und legislative, sogar die Kompetenz-Kompetenz (Arndt, LZ. 1919, 78 f.). Darin erklärte die „aus der Revolution hervorgegangene Regierung, daß sie sich die Verwirklichung des sozialistischen Prinzips zur Aufgabe macht und verkündet mit Gesetzeskraft“ die Aufhebung des Belagerungszustandes, aller Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts, die Aufhebung jeder (auch der Theater-) Zensur, die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, der Religionsübung, die Außerkraftsetzung der Gefindeordnungen, ebenso aller Ausnahmegefetze gegen die Landarbeiter, einen achtfündigen Maximalarbeitstag und daß alle Wahlen zu allen öffentlichen Körperschaften jortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des Verhältnis-

wahlsystems für alle Männer und Frauen über 20 Jahre stattfinden sollen (RGBl. S. 1303).

In letzterem Sinne erging von den Volksbeauftragten (mit Gesetzeskraft) unterm 30. November 1918 (RGBl. S. 1345) die Verordnung über die Wahlen zu einer verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Die Einberufung des Reichstags war vom Rat der Volksbeauftragten „infolge der politischen Umwälzung“ verweigert und dem Bundesrat (s. RGBl. 1918, 1311) nur noch die ihm nach bisherigem Recht zustehenden Verwaltungsbefugnisse belassen worden. Die Wahlen erfolgten am 19. Januar, der Zusammentritt am 6. Februar 1919 in Weimar.

Unterm 10. Februar 1919 erging von der verfassunggebenden im Allein- und Vollbesitz der Souveränität stehenden Nationalversammlung das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt (RGBl. 169) s. dazu Schmitt, Die Diktatur (1921) 130ff. und Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer I (1924) 85ff.; Büttner, Sächsisches Archiv 1919, 78. Dieses bestimmte in § 1, daß die Versammlung die Aufgabe (und alleinige Befugnis) hat, die künftige Reichsverfassung, sowie auch sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen, in § 2, daß die Einbringung von Regierungsvorlagen an die Versammlung — unbeschadet des § 2 Abs. 4 — der Zustimmung des Staatenausschusses bedarf, der aus den Vertretern der deutschen Frei-(Bundes-)staaten gebildet wird und in dem jeder Freistaat mindestens eine Stimme, die größeren auf je eine Million eine Stimme führen, in § 4, daß die Reichsverfassung von der Versammlung allein verabschiedet wird, während

im übrigen die Gesetze durch Übereinstimmung zwischen Nationalversammlung und Staatenauschuß zustande kommen mit der Maßgabe, daß der Reichspräsident bei Nichtübereinstimmung eine Volksabstimmung herbeiführen kann, in § 6, daß ein von der Nationalversammlung (§ 7) gewählter Reichspräsident die Geschäfte des Reichs verwaltet, das Reich völkerrechtlich vertritt mit der Maßgabe, daß Kriegserklärung und Friedensschluß durch Reichsgesetz erfolgen, in § 9, daß alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Gegenzeichnung durch einen verantwortlichen Reichsminister bedürfen.

Im Übergangsgesetz vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) bestimmte die Nationalversammlung:

§ 1. Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit ihnen nicht dieses Gesetz oder das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt — entgegensteht. In Kraft bleiben auch alle von dem Räte der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung bisher erlassenen oder verkündeten Verordnungen —

§ 2. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Reichstag verwiesen wird, tritt an seine Stelle die Nationalversammlung.

§ 3. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Bundesstaat verwiesen wird, tritt an seine Stelle der Staatenauschuß —

§ 4. Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Kaiser zustehen, gehen auf den Reichspräsidenten über.

§ 5. Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Reichskanzler

Einleitung.

zustehen, gehen auf das Reichsministerium über. Soweit das Reichsministerium nicht ein anderes bestimmt, werden sie von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig ausgeübt.

Die Reichsverfassung von 1871 war zwar größtenteils durch die Revolution aufgehoben worden, sie wurde aber — besonders durch § 5 dieses Gesetzes — teils ausdrücklich teils stillschweigend „rezipiert“ (Stier-Somlo 198 f.; S. 5), so daß sie also grundsätzlich fortgalt, soweit sie nicht mit den durch die Revolution geschaffenen Zuständen unvereinbar war (RGSt. 53, 303; 55, 217), vgl. auch B.D. über die Ermächtigung des Bundesrates zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen vom 14. November 1918 (RGBl. 1311) und die B.D. über die Fortdauer kriegswirtschaftlicher Verordnungen vom 28. Dezember 1918 (RGBl. 1919, 16). Insbesondere galt auch die Vorschrift in Art. 2 der R.V. vom 16. April 1871, wonach die Verkündigung von Gesetzen im Reichsgesetzblatt erfolgen muß, fort, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Kaisers der Reichspräsident die Gesetze ausfertigt, unter Gegenzeichnung des nach dem Geschäftsbereich zuständigen Ministers. Aus Art. 1 des Übergangsgesetzes folgt ferner die Fortgeltung der von der Versammlung oder den Volksbeauftragten bis dahin erlassenen Gesetze und Verordnungen (RGZ. 100, 28; Jacobi, WM. 39, 273 f.; Wenzel, Grundprobleme 309; Münz. 1919 Nr. 79; Arndt, LZ. 14, 617; RGSt. 56, 259).

Am 21. Februar 1919 legte die Regierung der Nationalversammlung den vom Staatausschuß mit einigen Ausnahmen zu Art. 15, 19 und 40 genehmigten Entwurf der Reichsverfassung vor (Anlage Nr. 59 der

Verhandlungen der Nationalversammlung). Vorher hatte am 20. Januar 1919 der Reichsanzeiger den Entwurf nur des Allgemeinen Teils einer künftigen Reichsverfassung nebst Denkschrift des Staatssekretärs Dr. Preuß veröffentlicht. Von der Reichsregierung war dem Staatesauschuß ein aus Verhandlungen mit den Landesregierungen hervorgegangener Entwurf vorgelegt¹⁾.

Die Nationalversammlung überwies den Entwurf, dessen Ziel „die demokratische Selbstorganisation der deutschen Volkseinheit zu gestalten“ war, einer (Verfassungs-) Kommission, deren Verhandlungen in zwei Bänden Protokollen niedergeschrieben sind, und deren Ergebnis ein Entwurf „nach den Beschlüssen des 8. Ausschusses“ in Nr. 391 der Drucksachen ist. Über den Entwurf in Nr. 59 der Druckf. wurde am 24. und 25. Februar und 3. und 4. März in erster Lesung und am 2. Juli und folgende Tage in zweiter Lesung verhandelt (StenBer. 1200f.)¹⁾. Die Berichterstattung war mündlich. In dritter Lesung wurde der Entwurf am 29. und folgende Tage StenBer. 2071f. beraten und mit den dabei getroffenen Änderungen am 31. Juli mit 262 gegen 75 Stimmen (der Deutschnationalen, Volkspartei und Unabhängigen) angenommen und unterm 11. August 1919 im RGBl. S. 1383 verkündet

¹⁾ Literatur zum folgenden bei W. Jellinek, Jahrb. 1920, 1123f. Die Entwürfe sind abgedruckt bei Triepel, Quellenfamml. 3. Dtsch. StaatsR.

²⁾ Bericht und Protokolle dieses VA. bei U. Heymann 1920 und auszugsweise bei Purtsch 140f., 229f.; f. auch Nr. 391 und 656 der Druckf. d. NatVerf.